

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: ArbGG § 9 Abs.2; GVG § 189

Leitsätze:

Die Nichtvereidigung eines von der
Berufungsinstanz hinzugezogenen Dol-
metschers ist ein Verfahrensverstoß,
der auf eine entsprechende Revisions-
rüge hin zur Aufhebung des Berufungsur-
teils zwingt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 223/57

Urteil des BAG vom 2.September 1959 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. AZR. 223/57

1 Sa 168/56 Mainz

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 2. September 1959

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. August 1959 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr.h.c. Dr.h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Wagner für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Senats vom 5. Juni 1959 wird aufgehoben.

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 19. Februar 1957 – 1 Sa 168/56 – nebst dem ihm zugrunde liegenden Verfahren, soweit es die Beweisaufnahme betrifft, aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



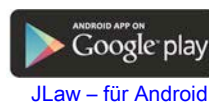
Tatbestand:

Die Kläger waren als "Lagerkarteiführer" in der Lagerverwaltung eines amerikanischen Flugplatzes beschäftigt. Sie waren in Gruppe C 3 des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 eingestuft. Mit der Klage erstreben sie die Einstufung in die Gruppe C 4 a, hilfsweise C 4. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision ist zugelassen. Mit ihr verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet. Im Termin vom 5. Juni 1959 waren die Kläger trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten. Gegen das gegen sie daraufhin auf Antrag erlassene Versäumnisurteil, das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 26. Juni 1959 zugestellt worden ist, hat dieser am 4. Juli 1959 Einspruch eingelegt. Beide Parteien haben sich sodann mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, über die gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig. Auch der Einspruch ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Die Revision mußte schon aus prozessualen Gründen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Vernehmung des als Zeugen vernommenen amerikanischen Offiziers einen Dolmetscher hinzugezogen, ohne diesen, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, zu vereidigen. Eine solche Vereidigung eines Dolmetschers ist aber, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, in § 189 Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist nach § 9 Abs. 2 ArbGG auch auf das arbeitsgerichtliche Verfahren anzuwenden. Mit Recht weisen die Kläger in der Revisionsbegründung auf diesen



Verfahrensmangel hin und führen aus, daß es sich hierbei um eine nicht verzichtbare Vorschrift handelt. Dem ist zuzustimmen (so auch Wieczorek, Gerichtsverfassungsgesetz, Anm. zu § 189). Hierin liegt der Unterschied zwischen den Vorschriften über die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen einerseits, eines Dolmetschers andererseits. Da der Mangel der Nichtbeeidigung eines Dolmetschers nicht durch Verzicht geheilt werden kann, konnten die Kläger ihr Rügerecht auch nicht durch Stillschweigen verlieren (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO).

Bei der Nichtvereidigung eines Dolmetschers handelt es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund.

Eine hinsichtlich der mangelnden Vereidigung erhobene Verfahrensrüge wäre dann nicht zu beachten, wenn die Prozeßpartei erkennen ließe, die Übersetzung sei gleichwohl richtig und durch die Nichtbeeidigung in keiner Weise beeinträchtigt worden. So liegt der Fall hier aber nicht. Vielmehr weisen die Kläger darauf hin, daß die Übersetzung durch den Dolmetscher nicht richtig gewesen sei, daß dieser überdies auch durch die Dienststelle der Beklagten gestellt worden sei. Hieraus wollen sie offenbar einen Schluß auf die fehlende Unparteilichkeit des Dolmetschers ziehen, so daß darin auch die Behauptung zu sehen ist, daß die Übersetzung anders ausgefallen wäre, wenn der Dolmetscher dem Gesetz gemäß vereidigt worden wäre.

Dieser Vortrag der Kläger reicht aus, um die prozessuale Rüge schlüssig erscheinen zu lassen. Bei formellen Verstößen des Berufungsgerichts genügt es, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis durch einen solchen Verstoß beeinflusst worden ist (vgl. Baumbach, ZPO, 25. Aufl., § 549 Anm. 2 A; RGZ 57, 330 f). Ein solcher Fall liegt hier aber vor. Das Landesarbeitsgericht stellt bei seinem Urteil nämlich entscheidend auf die Aussage des Zeugen ab, bei dessen Vernehmung der Dolmetscher mitgewirkt hat. In einem solchen Falle kann von den Klägern nicht gefordert werden, daß sie Tatsachen beweisen, aus denen sich zwingend ergibt, daß der Dolmetscher falsch oder gar bewußt falsch übersetzt



- 4 -

hat. Ein solcher Beweis kann in der Praxis auch kaum geführt werden. Es genügt vielmehr die Möglichkeit, daß die Nichtbeeidigung auf die Art und Weise der Übersetzung von Einfluß gewesen ist. Diese Möglichkeit ist hier aber nicht auszuschließen, und sie wird in der Revisionsbegründung in ausreichender Weise dargetan.

Aus diesen Gründen mußten das Berufungsurteil und das diesem zugrunde liegende Verfahren, soweit es durch den prozessualen Verstoß der Nichtbeeidigung des Dolmetschers betroffen war, aufgehoben werden (§ 564 ZPO). Bei der demnächst zu treffenden Kostenentscheidung wird das Landesarbeitsgericht § 344 ZPO zu beachten haben.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Stumpf

Krell

Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)